

**Satzung der
Bildungsinitiative für Prävention, Seelsorge und Beratung e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Name des Vereins ist:

***Bildungsinitiative für Prävention, Seelsorge und Beratung e.V.
(Bildungsinitiative)***

(2) Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck. Er ist in das Vereinsregister Kirchheim unter Teck VR463 mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen.

(3) Zweck des Vereins ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen, die in Prävention (Durchführung von Programmen zur Lebensbewältigung), Seelsorge und Beratung tätig sind oder werden wollen oder sich persönlich in diesen Bereichen bilden wollen bzw. Hilfe suchen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Zuwendungen, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Dabei wird insbesondere die Bildungsinitiative gemeinnützige GmbH mit Sitz in Kirchheim, eingetragen unter HRB 731547 beim Amtsgericht Stuttgart sowohl finanziell als auch beratend unterstützt. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks können aber auch die folgenden Maßnahmen dienen:

- die Durchführung von Seminaren, Kursen und besonderen Tagungen.
- Bildungsangebote über Medien und Vorträge
- Angebote zur Qualifikation und Weiterbildung von Supervisoren
- Angebote und Durchführung von Seelsorge und Lebensberatung
- Förderung von Angeboten anderer Einrichtungen für Menschen, die Seelsorge, Lebensberatung und/oder Therapie bedürfen, sofern sie im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Möglichkeiten liegen.
- Verfolgung von mildtätigen Zwecken, indem der Verein selbst oder im Rahmen von Hilfsorganisationen Menschen selbstlos unterstützt, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder bei denen wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne des §53 AO gegeben ist.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Für die Dauer seines Bestehens muss der christliche Charakter des Vereins gewahrt bleiben. Die Arbeit geschieht im Sinne der Evangelischen Allianz Deutschlands.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins engagiert.
- (2) Der Vorstand entscheidet über schriftliche Aufnahmeanträge neuer Mitglieder durch einfache Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
Über einen Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand kann über die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags beschließen. Ein vom Vorstand eventuell beschlossener Mitgliedsbeitrag dient zur Förderung des Vereinszwecks.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und gegebenenfalls Gebühren für Veranstaltungen.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Sie haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens ein Mal pro Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Weitere Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung zu Beginn der Tagung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 1/4 der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der Anwesenden.

- (7) Beschlüsse einer Satzungsänderung sowie Änderung des Zwecks bzw. Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Protokollanten.
 - Beschluss der Richtlinien für die Arbeit des Vereins und Überwachung der Durchführung.
 - Wahl bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Entscheidung über endgültigen Ausschluss eines Mitglieds.
 - Beschlussfassung einer Satzungsänderung oder Auflösung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und bis zu 3 Beisitzern.
 - Die Vorstandmitglieder und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Restvorstand sich selbst ergänzen. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- bzw. Wiederwahl zu bestätigen.
 - Als Vorstandsmitglieder können nur solche Personen gewählt werden, die Gewähr für die Einhaltung von § 1 der Satzung bieten.
 - Die Mehrheit des Vorstandes müssen Personen sein, die weniger als ein Viertel ihres Lebensunterhaltes aus Vergütungen des Vereins und/oder der GmbH beziehen.
 - Zwei oder mehr Vorstandsämter in Personalunion sind nicht möglich.
 - Der Geschäftsführer der Bildungsinitiative gemeinnützige GmbH nimmt Kraft amtes an den Vorstandssitzungen teil, jedoch ohne Stimmrecht.
 - Zur fachlichen Beratung können bis zu zwei weitere Personen zeitweise oder dauerhaft hinzuberufen werden, jedoch ohne Stimmrecht.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt nach § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand).
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit angemessener Frist eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische (z.B. Email) Rundfrage gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Abstimmungsweise widerspricht.

- (5) Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden. Über Entscheidungen, die auf Grund von §6 (4) getroffen wurden, sind Aktennotizen anzulegen, die dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung beigelegt werden.

§ 7 Geschäftsjahr und Kassenbericht

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Kassenbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ernennt die Abwickler.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Bildungsinitiative gemeinnützige GmbH mit Sitz in Kirchheim, eingetragen unter HRB 731547 beim Amtsgericht Stuttgart zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 9 Notklausel

Satzungsänderungen, die das Registeramt verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen, bedürfen aber der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. November 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.